

**Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
in Ihringen  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 11.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 05.12.2016, zuletzt geändert am 10. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

**§ 7 (Erhebungsform und Steuersatz)** erhält folgende Fassung:

- 1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 23 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  2. Nicht geändert
- 2) Nicht geändert
- 3) Nicht geändert
- 4) Nicht geändert

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79241 Ihringen, 11.12.2023

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister